

**Satzung zur Änderung der  
Entschädigungssatzung für  
ehrenamtliche Tätigkeit  
der Stadt Glauchau  
vom 14. Februar 2014  
(Ausfertigungsdatum)**

Der Stadtrat der Stadt Glauchau hat am 13. Februar 2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und dem § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

**§ 5 wird wie folgt neu eingefügt:**

Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen

Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer monatlichen Auslagen und ihres eventuellen Dienstausfalls eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 30 € monatlich. Dieser monatliche Festbetrag wird quartalweise gezahlt.

**Der bisherige § 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten wird zu § 6**

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Glauchau, den 14.02.2014

gez.  
Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.